



### Inhalt:

- 145** Stadtsanierung Eichstätt;  
Neuordnung und Erweiterung des Sanierungsgebiets „Altstadt Eichstätt“
- 146** Stadtsanierung Eichstätt;  
Neugliederung des Sanierungsgebiets „Altstadt Eichstätt“ in 6 unabhängige förmlich festgesetzte Sanierungsgebiete
- Sanierungsgebiet Ostenvorstadt
  - Sanierungsgebiet Altstadt
  - Sanierungsgebiet Buchtalvorstadt
  - Sanierungsgebiet Frauenberg
  - Sanierungsgebiet Spitalstadt und
  - Sanierungsgebiet Westenvorstadt

### Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 145** Stadtsanierung Eichstätt;  
Neuordnung und Erweiterung des Sanierungsgebiets „Altstadt Eichstätt“

#### Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 02.12.2004 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt Eichstätt“ als Satzung beschlossen. Mit ihrer Bekanntmachung am 12.08.2005 ist diese Satzung in Kraft getreten.

Das Sanierungsgebiet „Altstadt Eichstätt“ wurde mit Stadtratsbeschluss vom 30.09.2010 in Anpassung an die erfolgte Überarbeitung und Optimierung des Bebauungsplanentwurfs Nr. 42 „Spitalstadt“ (ehem. „Eisenbahngelände“) erstmalig erweitert.

Durch Satzungsbeschluss wurden die Grundstücke mit den Flur-Nummern 1287/ 3 (Teilfläche von ca. 550 m<sup>2</sup>), 1287/ 61, 1722 (Teilfl. von ca. 240 m<sup>2</sup>), 1725/ 2, 1726, 1727, 1727/ 2, 1728, 1729, 1729/ 1 und 1867/ 41 (Teilfläche von ca. 70 m<sup>2</sup>) als 1. Erweiterung des bestehenden Sanierungsgebietes „Altstadt“ in den Geltungsbereich miteinbezogen und förmlich festgelegt.

Dieser Erweiterungsbereich 1 ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Im Rahmen der laufenden ISEK-Planungen erfolgte eine Aktualisierung der vorliegenden vorbereitenden Untersuchungen im Sinne des § 141 BauGB und eine Anpassung an die neuen Sanierungsziele. Daraus resultiert die 2. Erweiterung des Sanierungsgebiets „Altstadt Eichstätt“ um Bereiche in der sog. Ostenvorstadt und um weitere Flächen im Bereich des Bahnhofumfeldes in Anpassung an den erweiterten Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs Nr. 42 „Spitalstadt“.

Das Sanierungsgebiet „Altstadt Eichstätt“ umfasst mit diesen Erweiterungen 1 und 2 eine Fläche von ca. 96,4 ha. Die Stadt hat sich deshalb zu einer Neugliederung des Sanierungsgebiets „Altstadt“ in einzelne selbständige Sanierungsgebiete entschlossen. Insbesondere in der konkreten Bearbeitung und Aktualisierung erweisen sich kleinteilige Gebiete, siehe Anlage 2, technisch und zeitlich planbarer und damit auch wirtschaftlicher. Änderungen städtebaulicher Bedürfnisse lassen sich damit effizienter prüfen, anpassen und umsetzen.

In seiner Sitzung vom 19.07.2012 hat der Stadtrat die Neugliederung und Erweiterung des Sanierungsgebiets „Altstadt2“ in die unabhängigen förmlich festgelegten Sanierungsgebiete

- Sanierungsgebiet Ostenvorstadt
- Sanierungsgebiet Altstadt
- Sanierungsgebiet Buchtalvorstadt
- Sanierungsgebiet Frauenberg
- Sanierungsgebiet Spitalstadt und
- Sanierungsgebiet Westenvorstadt

nebst Begründung und Zielvorgabe gemäß Anlage 2 als Satzung nach § 142 Abs. 3 BauGB im sog. vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB beschlossen

Eichstätt, den 27.09.2012

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

- 146** Stadtsanierung Eichstätt;  
Neugliederung des Sanierungsgebiets „Altstadt Eichstätt“ in 6 unabhängige förmlich festgesetzte Sanierungsgebiete

- Sanierungsgebiet Ostenvorstadt
- Sanierungsgebiet Altstadt
- Sanierungsgebiet Buchtalvorstadt
- Sanierungsgebiet Frauenberg
- Sanierungsgebiet Spitalstadt und
- Sanierungsgebiet Westenvorstadt

#### Bekanntmachung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 19.07.2012 den Erlass der folgenden Satzungen beschlossen:

#### SATZUNG

#### ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "OSTENVORSTADT EICHSTÄTT"

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.07.2011 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 16.02.2012 erlässt die Große Kreisstadt Eichstätt folgende Satzung:

#### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich der "Ostenvorstadt Eichstätt", für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
2. Als förmliches Sanierungsgebiet wird das Gebiet "Ostenvorstadt Eichstätt" der Großen Kreisstadt Eichstätt festgelegt. Das Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan.

3. Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 - 156 und 156 a BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Besondere Bestimmungen

Alle im Sanierungsgebiet liegenden früheren Sanierungssatzungen verlieren mit Rechtskraft der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und endet 15 Jahre nach dem Tag der Bekanntmachung.

SATZUNG

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "ALTSTADT EICHSTÄTT"

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.07.2011 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 16.02.2012 erlässt die Große Kreisstadt Eichstätt folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich der "Altstadt Eichstätt", für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
2. Als förmliches Sanierungsgebiet wird das Gebiet "Altstadt" der Großen Kreisstadt Eichstätt festgelegt. Das Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan.
3. Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 - 156 und 156 a BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Besondere Bestimmungen

Alle im Sanierungsgebiet liegenden früheren Sanierungssatzungen verlieren mit Rechtskraft der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und endet 15 Jahre nach dem Tag der Bekanntmachung.

SATZUNG

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "BUCHTALVORSTADT EICHSTÄTT"

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.07.2011 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 16.02.2012 erlässt die Große Kreisstadt Eichstätt folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich der "Buchtalvorstadt Eichstätt", für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
2. Als förmliches Sanierungsgebiet wird das Gebiet "Buchtalvorstadt Eichstätt" der Großen Kreisstadt Eichstätt festgelegt. Das Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan.
3. Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 - 156 und 156 a BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Besondere Bestimmungen

Alle im Sanierungsgebiet liegenden früheren Sanierungssatzungen verlieren mit Rechtskraft der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und endet 15 Jahre nach dem Tag der Bekanntmachung.

SATZUNG

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "FRAUENBERG"

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches - BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.07.2011 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 16.02.2012 erlässt die Große Kreisstadt Eichstätt folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich "Frauenberg", für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
2. Als förmliches Sanierungsgebiet wird das Gebiet „Frauenberg Eichstätt“, der Großen Kreisstadt Eichstätt festgelegt. Das Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan.
3. Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 - 156 und 156 a BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Besondere Bestimmungen

Alle im Sanierungsgebiet liegenden früheren Sanierungssatzungen verlieren mit Rechtskraft der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und endet 15 Jahre nach dem Tag der Bekanntmachung.

SATZUNG

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "SPITALSTADT EICHSTÄTT"

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches- BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.07.2011 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 16.02.2012 erlässt die Große Kreisstadt Eichstätt folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich der "Spitalstadt Eichstätt", für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
2. Als förmliches Sanierungsgebiet wird das Gebiet "Spitalstadt Eichstätt" der Großen Kreisstadt Eichstätt festgelegt. Das Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan.
3. Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 - 156 und 156 a BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Besondere Bestimmungen

Alle im Sanierungsgebiet liegenden früheren Sanierungssatzungen verlieren mit Rechtskraft der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und endet 15 Jahre nach dem Tag der Bekanntmachung.

SATZUNG

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "WESTENVORSTADT EICHSTÄTT"

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches- BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.07.2011 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 16.02.2012 erlässt die Große Kreisstadt Eichstätt folgende Satzung:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich der "Westenvorstadt Eichstätt", für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
2. Als förmliches Sanierungsgebiet wird das Gebiet "Westenvorstadt Eichstätt", der Großen Kreisstadt Eichstätt festgelegt. Das Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan.
3. Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der §§ 152 - 156 und 156 a BauGB (besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wird ausgeschlossen.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4

Besondere Bestimmungen

Alle im Sanierungsgebiet liegenden früheren Sanierungssatzungen verlieren mit Rechtskraft der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

§ 5

Inkrafttreten

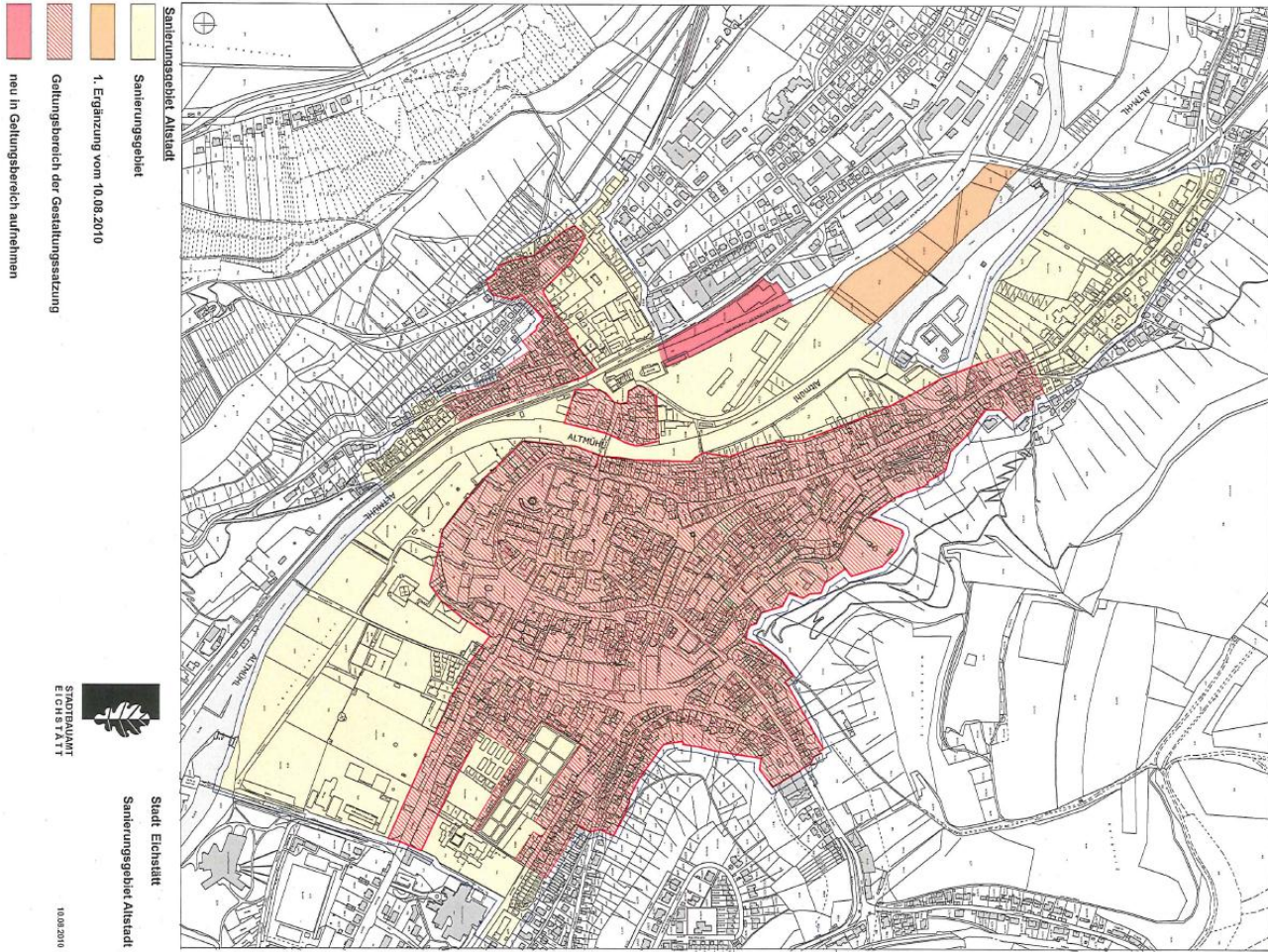
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft und endet 15 Jahre nach dem Tag der Bekanntmachung.

Eichstätt, den 27.09.2012

gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister

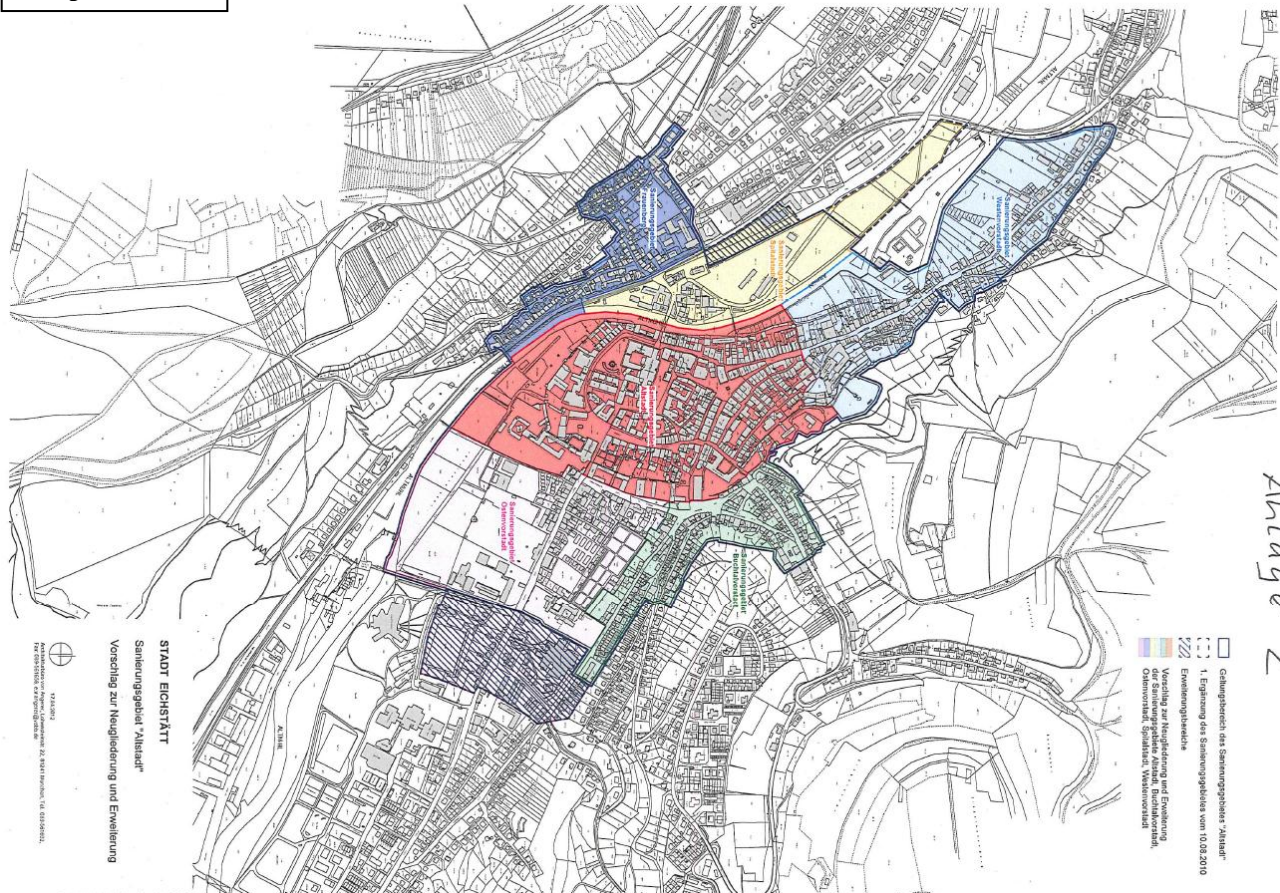


Anlage zu Nr. 145



Anlage 1

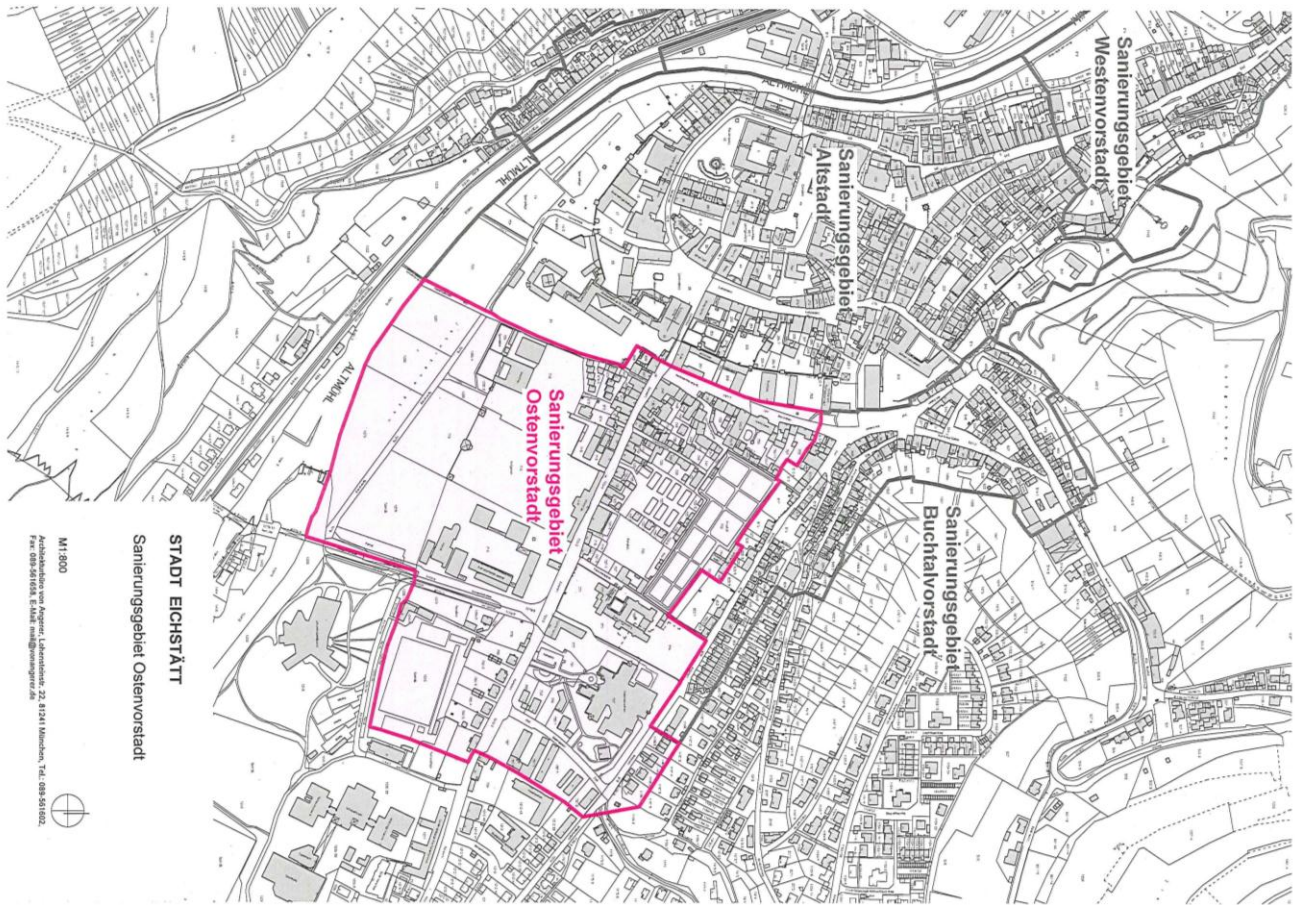
Anlage zu Nr. 145



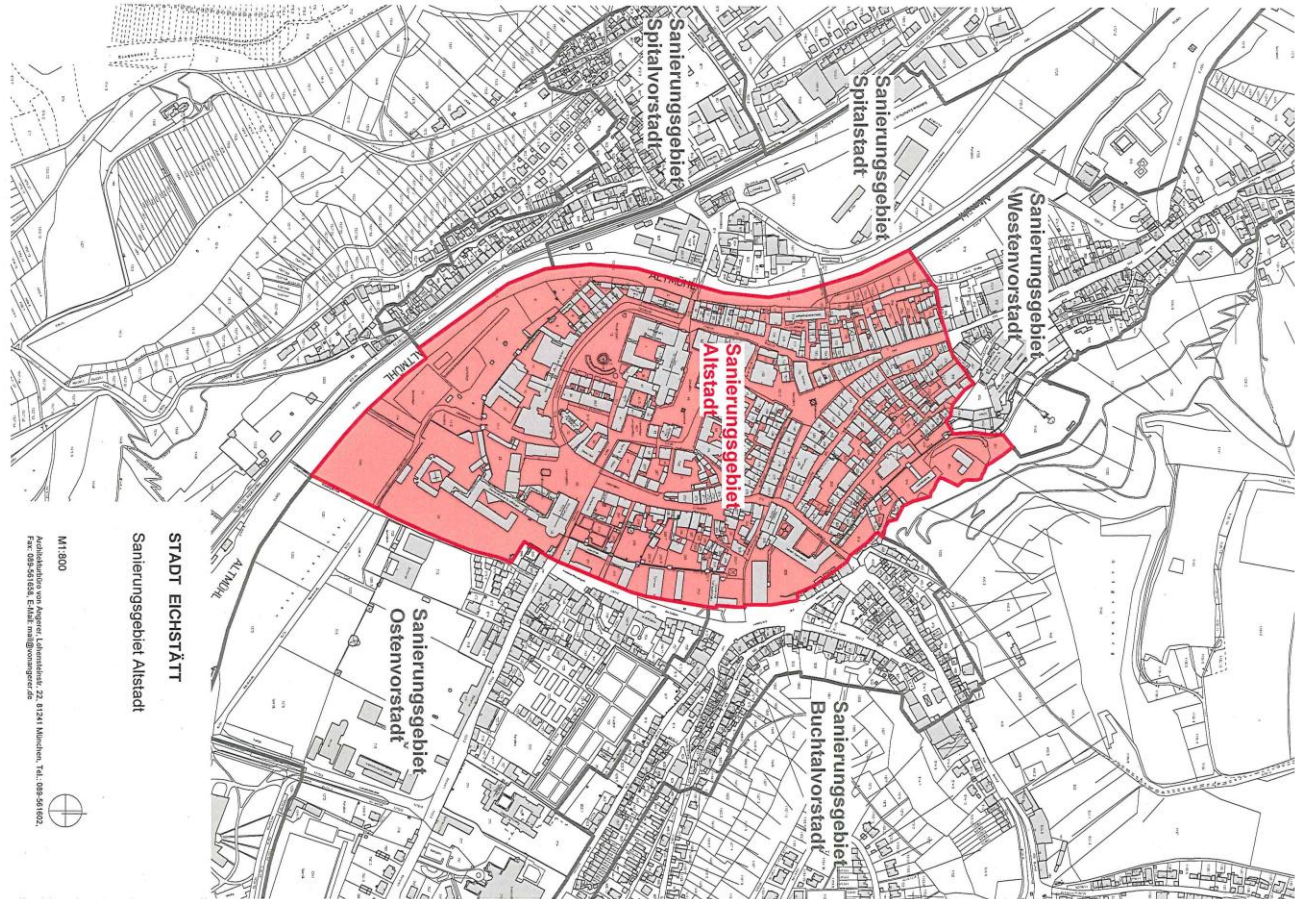
Anlage 2



Anlage zu Nr. 146

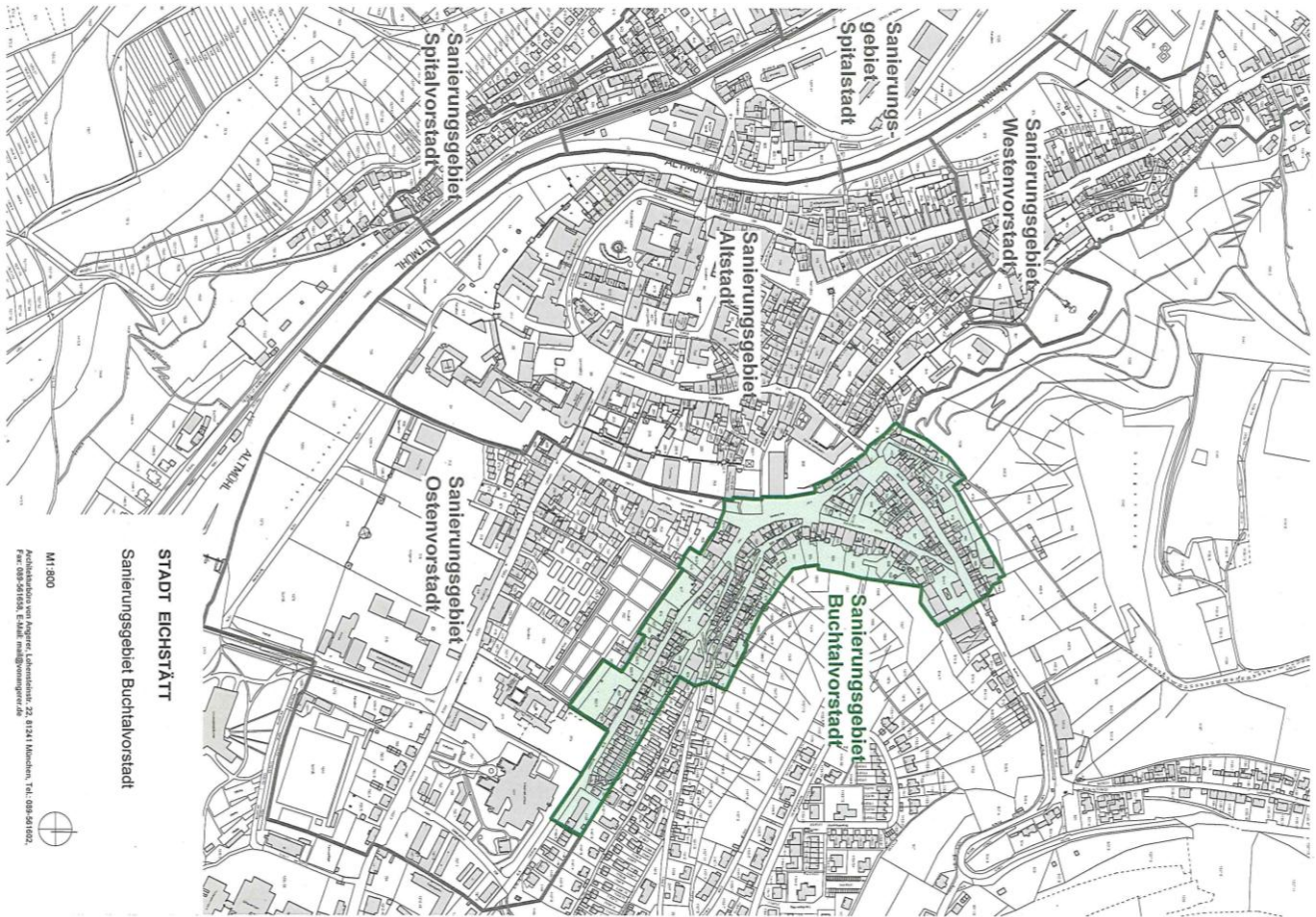


Anlage zu Nr. 146





Anlage zu Nr. 146

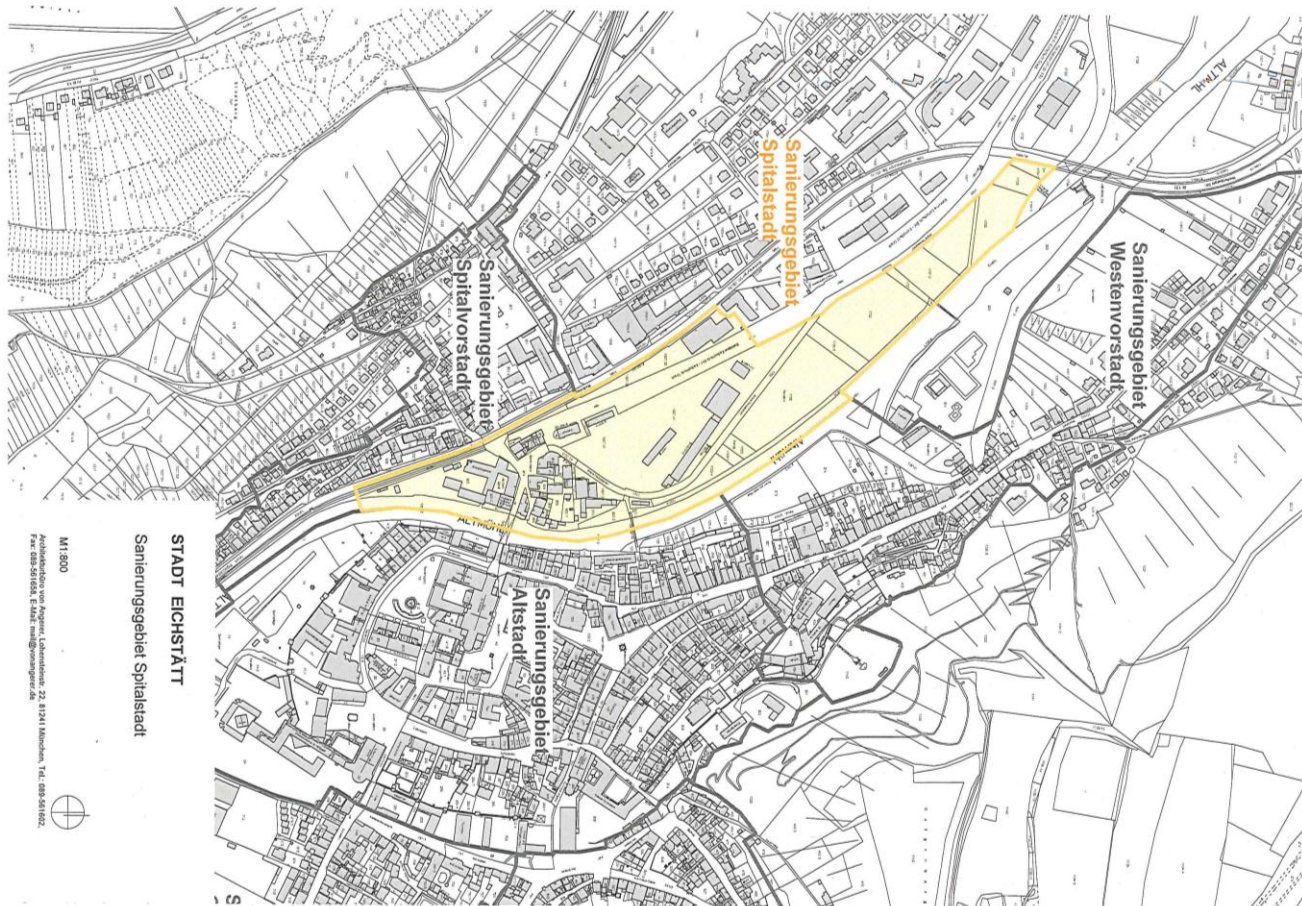


Anlage zu Nr. 146





Anlage zu Nr. 146



Anlage zu Nr. 146

